

Nichtamtlicher Teil.

Zur Entwicklung des Verlagsrechts.

Geschichte. — Wünsche

Von

Robert Voigtländer.

Nach der Erklärung des Vorsitzenden der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch sind Vorarbeiten im Gange für ein Gesetz über Verlagsrecht in Verbindung mit Änderungen der Gesetze über Urheberrecht.

Schon mehrfach habe ich öffentlich darauf hingewiesen, daß der Buchhandel dringend Anlaß habe, bei kommenden gesetzgeberischen Arbeiten sein Recht sich nicht abermals verkümmern zu lassen.

Durch Veröffentlichung des nachstehenden, ursprünglich für einen andern Zweck bestimmten Aufsatzes möchte ich des weiteren dazu beitragen, daß eine möglichst große Zahl von Berufsgenossen sich mit dem beim tiefen Eindringen so interessanten Stoffe beschäftige. Man wird finden, wie sich manches anders verhält, als es die landläufige Meinung zu Ungunsten des Buchhandels darzustellen liebt. Hoffentlich gelingt es, dieser Einsicht noch rechtzeitig auch außerhalb des Buchhandels Geltung zu verschaffen.

Litteratur.

Das Hauptverdienst an der Aufhellung der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung des Buchhandels hat der jetzige Administrator der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, August Schürmann. Das Verlagsrecht behandelt er in dem Werke: »Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch«. Halle 1889 (cit. Schürmann III), und in dem früheren: »Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels. Erster Teil. Die Entwicklung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart«. Halle, 1880 (cit. Schürmann I).

Oskar von Hase, Mitbesitzer der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig, hat ein Stück der Frühzeit des Buchgewerbes geschildert in dem Werke: »Die Koberger. Eine Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes in der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit«. 2. Aufl. Leipzig, 1885.

Im Entstehen ist: »Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler herausgegeben von der Historischen Kommission desselben«. Erschienen ist Band I. Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Von Friedrich Kapp (und nach dessen Tode von Mitgliedern der Histor. Komm.). (cit. GdB. I.)

Alle drei Werke beruhen auf der gründlichsten Benützung der Quellen; die nachfolgende knappe Schilderung stützt sich im wesentlichen auf sie, jedoch mit teilweise selbständiger Benützung der dort angeführten und einiger anderen Quellen.

Von juristischen Werken über Urheber- und Verlagsrecht kenne ich außer einigen älteren Schriften u. a. die Arbeiten von Dahn, Dambach, Daude, Endemann, Gerber, Harum, Klostermann, Kohler, Mandry, Osterrieth, Petsch, Reuling, Schäffle, Stobbe, Wächter.

Eine nahezu erschöpfende Uebersicht über die gesamte Litteratur enthält der Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Leipzig, 1885.

1. Die Frühzeit.

Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Reformation.

Als man, in zuerst täuschender Nachahmung, die Worte schreiben und drucken für einen Begriff gebrauchend, die handschriftliche Herstellung der Bücher durch den Druck zu ersetzen begann, übertrug man nebst den bei der Handschriften-Herstellung erwachsenen technischen Kenntnissen, Erfahrungen, Gewohnheiten auch die dafür geltenden Rechtsanschauungen auf den Verkehr mit gedruckten Büchern. Die Verweigerung einer Handschrift zum Zwecke des Abschreibens hatte als unstatthaft gegolten; demgemäß erblickte man zunächst auch in ihrer Vervielfältigung durch den Druck ein löbliches, in keiner Weise zu hinderndes Beginnen.

Niemals hat das Publikum dankbarer die Bücherware aufgenommen als im 15. Jahrhundert. Wie vertrocknendes Erd-

reich am Regen, so erlabten sich die Gelehrten und Gebildeten an den zugänglich werdenden aufgespeicherten Schätzen von zwei Jahrtausenden.

Das Kapital hatte sich anfangs der neuen Erfindung gegenüber zurückhaltend gezeigt; aber von den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts an entstanden große Druck- und Verlagsgesellschaften. Ein noch heute staunenswerter Großgeschäftsbetrieb begann, und um die Wende des Jahrhunderts standen die großen Drucker-Verleger Anton Koberger in Nürnberg, Johann Froben in Basel und Aldus Manutius in Venedig auf der Höhe ihres gewaltigen Schaffens. Froh der ihnen zustiegenden Erfolge*) wendeten die Verlagshäuser die erdenklichste Sorgsamkeit auf gute Ausstattung und tadellose Korrektheit ihrer Ausgaben, und angesehenen Gelehrte verschmähten es nicht, als »Kastigatoren« in Dienst und Lohn der nicht minder angesehenen Verleger zu treten.

Anderer Verleger hielten es freilich für einfacher, diese Kosten zu sparen. Sie druckten die mühevoll hergestellten Ausgaben ihrer Kollegen nach; der Nachdruck entstand.**)

Dem Unfuge folgten die ersten Versuche der Abwehr auf dem Fuße. Schon Kaiser Friedrich III. (1442—1490) soll sich des Rechtes, Privilegien auf Druckwerke zu erteilen, bedient haben, und vom Beginn des 16. Jahrhunderts an steht diese kaiserliche Befugnis fest. Ereignete sich die ausbeuterische Konkurrenz zwischen den Verlegern einer Stadt, so mag nach den Gepflogenheiten der Zeit der Rat in patriarchalischer Willkür eingegriffen haben. Im übrigen halfen sich die Verleger durch Vereinbarungen, gegenseitig sich verpflichtend, kein Werk zu drucken, das der andere bereits angefangen hatte. Oder man beteiligte die mutmaßlichen Nachdrucker und Konkurrenten an seinen und sich an jener Unternehmungen; so zog man, klug Umschau haltend, die Gegner in die Maschen seines Interesses. Anton Koberger besonders hat das trefflich verstanden.

Der Nachdruck der Frühzeit hat wenig mit dem zu thun, was wir heute mit dem Begriffe verbinden. Zwar war auch er eine als ungehörig empfundene Ausbeutung der Vorarbeit anderer; diese Vorarbeit war aber nur eine That, und in der Hauptsache handelte es sich um die Benützung der jedem zugänglichen Texte. Die Nachdruckausgabe war im wesentlichen gewerbliche Konkurrenz.

Die Frühzeit war die Blüteperiode des buchhändlerischen Unternehmertums im besten Sinne. Schriftstellerischen Neuschöpfungen ließ die eifrige Beschäftigung mit der älteren Litteratur noch wenig Raum; die Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger waren erst im Entstehen.

2. Das Privilegienzeitalter.

Von der Reformation bis zum Zeitalter Friedrichs d. Gr.

Die Reformation und ihr Vorläufer, der Humanismus, beendeten die Frühzeit des Buchgewerbes. Das Volksbuch trat neben das gelehrte Werk, die schriftstellerische Eigenschöpfung neben die verlegerische Unternehmerthätigkeit. Hatten schon die lateinischen Schriften von Erasmus und Reuchlin Erfolg erzielt, die noch heute stammenswert sein würden, so ergossen sich Luthers Schriften mit der Urkraft eines Stromes in das Volk, es in innerster Seele aufwühlend.***) Schuster und

*) Einige Beispiele. Thomas a Kempis, Nachfolge Christi brachte es bis zum Jahre 1500 auf 99 Auflagen, die legenda aurea (Heiligenlegende) auf mehr als 100 Auflagen in 6 Sprachen, Justinians Institutionen auf mehr als 50 Auflagen. Vgl. GdB. I, S. 324—341.

**) Zu den ersten Nachdruckern gehörten, charakteristisch genug, die Witerfinder der Buchdruckerkunst, Just und Schöffer. Beide druckten 1465 eine kölnische Ausgabe von Ciceros de officiis nach, Just allein um 1466 eine in Stralsburg erschienene Schrift de arte praedicatoria.

***) 1513—1517 sollen 527 Druckschriften in deutscher Sprache erschienen sein, 1518—1523 aber 3113. (GdB. I, S. 407 u. 408.)